

Therapiehoheit achten

Abänderung ärztlicher Verordnungen – wer haftet für die Folgen?

Von Swea Menser, Eurocom

Für Mitarbeiter in Sanitätshäusern eine nahezu alltägliche Situation: Der behandelnde Arzt hat beispielsweise eine Lumboischialgie diagnostiziert. Er verordnet eine Orthese eines bestimmten Herstellers, weil er weiß, dass nur diese über die für die Behandlung medizinisch notwendigen funktionalen Eigenschaften verfügt. Die Krankenkasse aber lehnt den Kostenvorschlag des Sanitätshauses ab mit dem Hinweis, dass es kostengünstigere Produkte gibt, die den gleichen Zweck erfüllen. In einer Vielzahl von Fällen verweist die Krankenkasse dabei noch nicht einmal auf eine andere, billigere Orthese, sondern auf eine Bandage – ein Produkt also, das einer anderen Produktgruppe angehört.

Wie soll der Sanitätshausmitarbeiter nun mit dieser Problematik umgehen? Wer hat Recht – die Krankenkasse und ihr medizinischer Dienst oder der behandelnde Arzt? Darf der Arzt



Bei Orthesen kommt es immer wieder vor, dass die ärztliche Verordnung geändert wird. Eine solche Abänderung ist jedoch höchst problematisch. Zum einen hat der Patient nur Anspruch auf das Hilfsmittel, das der Verordnung des Arztes genau entspricht. Zum anderen stellt sich die Frage, wer für etwaige Folgeschäden, die aus einer falschen Verordnung resultieren, haftet.

Denn es wird davon ausgegangen, dass die im Hilfsmittelverzeichnis enthaltenen Produkte einer Produktart gleichartig und gleichwertig sind. Das Sanitätshaus als Leistungserbringer wählt dann das Einzelprodukt unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Patienten und nach Maßgabe der mit den Krankenkassen abgeschlossenen Verträge zur wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten aus.

Der Arzt kann aber auch ein Einzelprodukt verordnen. Er vermerkt dann entweder den Namen des Einzelproduktes sowie die Herstellerfirma oder die zehnstellige Hilfsmittelnummer auf dem Rezept. Der Arzt entscheidet in einem solchen Fall im Rahmen seiner Therapiefreiheit, dass nur das von ihm bestimmte Einzelprodukt die medizinisch notwendige Verordnung gewährleisten kann. Es wird sich dabei in der Regel um Produkte handeln, die in der Verordnungspraxis des Arztes häufig vorkommen, mit denen er also positive

Erfahrungen bei der Versorgung seiner Patienten gemacht hat oder von denen er weiß, dass ihre Materialeigenschaften, ihre Fertigung oder die Möglichkeit, sie abzuändern, für die Behandlung des jeweiligen Patienten am Besten geeignet sind.

Orthese ist nicht gleich Orthese und schon gar nicht Bandage: Unterschiedliche Materialien, minimal voneinander abweichende Funktionalitäten – auch Produkte, die gemeinsam in einer Produktartengruppe zusammengefasst sind, sind nicht zwangsläufig bis ins letzte

überhaupt eine Einzelproduktverordnung ausstellen und wer haftet, wenn die ärztliche Verordnung eigenmächtig abgeändert wird und der Patient dadurch Folgeschäden erleidet?

Einzelproduktverordnung – Ausnahmen bestätigen Regel

In der Arzteinformation der Hilfsmittelrichtlinien ist es niedergelegt: Der Arzt soll auf dem Rezept die Produktart oder eine siebenstellige Hilfsmittelnummer angeben.

DIE EUROCOM

Eurocom wurde 1998 als Herstellerverband für medizinische Kompressionstherapie gegründet. Seit 2003 sind der Eurocom auch Hersteller orthopädischer Hilfsmittel angeschlossen. Heute gehören nahezu alle im deutschen Markt operierenden europäischen Unternehmen aus den Bereichen der Kompressionstherapie und orthopädischen Hilfsmittel dem Verband an. Die hohe Beteiligung der Hersteller macht die Eurocom zu einem wichtigen Akteur und Dialogpartner für die Vertreter gesundheitspolitischer Interessen.

Detail identisch. Sie unterscheiden sich zwar oftmals nur geringfügig, aber genau dieser kleine Unterschied kann für den Erfolg mancher Behandlung schon ausschlaggebend sein.

Abänderung einer Einzelproduktverordnung

Vor allem bei Orthesen kommt es immer wieder vor, dass die ärztliche Verordnung, z.B. seitens der Krankenkasse, geändert wird. Eine solche Abänderung ist jedoch höchst problematisch. Zum einen hat der Patient nach Maßgabe der Hilfsmittelrichtlinien nur Anspruch auf das Hilfsmittel, das der Verordnung des Arztes genau entspricht. Zum anderen stellt sich die Frage, wer für etwaige Folgeschäden, die aus einer falschen Verordnung resultieren, haftet.

Klar ist: Änderungen an Verordnungen dürfen nur von dem Arzt durchgeführt werden, der die Verordnung ausgestellt hat. Oder er muss einer Änderung zustimmen. In beiden Fällen muss der Arzt seine Zustimmung mit seiner Unterschrift auf dem Rezept dokumentieren. Wird die Verordnung dennoch geändert und der Arzt hat dem nicht zugestimmt, geht die Haftung auf denjenigen über, der die Abänderung eigenmächtig vorgenommen hat – das gilt sowohl für die Krankenkassen als auch für Sanitätshäuser.

Verschlechtert sich der Zustand des Patienten als Folge der geänderten Verordnung, so kann dies Haftungskonsequenzen sowohl auf zivil- als auch auf strafrechtlicher Ebene zur Folge haben. Dies haben Rechtsgutachten, die die Eurocom Anfang des Jahres veröffentlicht hat, eindeutig belegt.

ANMERKUNGEN

Schütze & Hartmann Rechtsanwälte AG (September 2006): Haftung bei Abänderung einer Einzelproduktverordnung.

Schütze & Hartmann Rechtsanwälte AG (September 2006): Haftung der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. des Medizinischen Dienstes bei Abweichungen von der ärztlichen Verordnung.

Nicht nur Einzelproduktverordnungen betroffen

Immer wieder kommt es vor, dass Krankenkassen auch Verordnungen ablehnen, auf denen die Produktart, der so genannte Siebensteller, aber kein Einzelprodukt angegeben ist. Diese Problematik besteht vor allem in der Kompressionsstrumpfversorgung: Mit dem Hinweis auf die preiswerteren Rundstrickprodukte versuchen viele Krankenkassen, die Verordnungen von Flachstrickprodukten umzuwidmen. Hiermit greifen sie weit in die Therapiefreiheit ein, die dem Arzt auch auf Grundlage der Hilfsmittelrichtlinien zugestanden wird.

Das kann fatale Folgen haben, denn die Versorgung ist dann nicht mehr indikationsbezogen, der Patient wird falsch behandelt – mit allen negativen Folgen, die bei einer solchen Fehlbehandlung auftreten können. Auch hier ist klar: Derjenige, der die ärztliche Verordnung eigenmächtig abgeändert hat, muss für die Folgen haften.

Fazit

Viele Probleme mit Hilfsmittelverordnungen würden erst gar nicht auftreten, wäre die Diagnose auf dem Rezept eindeutig. Bei einer Lumboischialgie, um bei dem eingangs zitierten Beispiel zu bleiben, können durchaus auch Versorgung mit Lumbalbandagen mit Pelotte angebracht sein – je nachdem, wie schwerwiegend die Erkrankung ausgeprägt ist. An die Ärzte muss daher appelliert werden, die Diagnose auf dem Rezept ausreichend zu spezifizieren, um einer Abänderung ihrer Verordnung von Seiten der Krankenkasse oder dem Sanitätsfachhandel vorzubeugen.

Krankenkasse und Sanitätshäuser hingegen sind gut beraten, wenn sie die Therapiehoheit des Arztes achten. Dr. Ernst Pohlen, Geschäftsführer der Eurocom: „Dem Sanitätsfachhandel und den Krankenkassen kann nur eindringlich geraten werden, ärztliche Verordnungen penibel zu beachten und bei Unstimmigkeiten Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten. Anderenfalls muss mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.“ **GP**

Wer braucht noch Branchensoftware, wenn es eva/3® gibt?

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000 bietet opta data® die innovative Verwaltungsoftware eva/3® mit umfangreichen Leistungen:

- Vertragsmanager 2.0
- Warenwirtschaftssystem
- eQIN – elektronisches QIN-Handbuch

- Schnittstellen zu:
 - Lieferanten
 - neuem DHP-Hilfsmittelserver
 - Abrechnungszentrum
 - Finanzbuchhaltung

SOFTWARE



Nähere Informationen erhalten Sie gebührenfrei unter 0800 / 678 23 28 oder auf www.optadata-gruppe.de